

PRÄVENTIONSKONZEPT

Schiess-Sport Helvetia Basel

Inhaltsübersicht:

1 EINLEITUNG 3

2 ZIELE 3

3 RICHTLINIEN UND VERHALTENSREGELN 3

3.1 VERHALTENSKODEX 3
3.2 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG 3
3.3 ETHIK CHARTA VON SWISS OLYMPIC 3

4 UMSETZUNG 4

4.1 VERANKERUNG IN DEN VEREINSSTATUTEN UND VEREINSREGLEMENT 4
4.2 ANSPRECHPERSON PRÄVENTION 4
4.3 EIGNUNG VON LEITERPERSONEN PRÜFEN 4
4.4 ETHIK KOMPASS VON SWISS OLYMPIC 5

5 INTERVENTION 6

5.1 INTERVENTIONSSCHEMA NACH SWISS OLYMPIC 6
5.2 GEWISSENHAFTE PRÜFUNG 8
5.3 KOOPERATION MIT EXTERNEN FACHSTELLEN 8
5.4 UNTERBRECHUNG DES KONTAKTES ZUR BESCHULDIGTEN PERSON 8
5.5 EINSCHALTUNG VON STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN 8
5.6 FÜRSORGEPFLICHT 8
5.7 KOMMUNIKATION 8
5.8 KONSEQUENZEN 8

6 ANHANG 9

6.1 VERHALTENSKODEX 9
6.2 ETHIK-CHARTA IM SPORT VON SWISS OLYMPIC 10
6.3 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG 11
6.4 SONDERPRIVATAUSZUG 12

7 ANSPRECHPERSON PRÄVENTION UND INFORMATIONSADRESSEN 13

7.1 INTERN: ANSPRECHPERSON PRÄVENTION VEREIN 13
7.2 EXTERN: INFORMATIONSADRESSEN 13

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

1 Einleitung

Als Verein mit Jugendlichen und Erwachsenen ist der Verein Schiess-Sport Helvetia Basel sich seiner Verantwortung im Umgang und den Schutz seiner Mitglieder - besonders seiner minderjährigen Mitglieder - bewusst. Alle Mitglieder sollen sich in unserem Verein wohl fühlen und geschützt vor Gewalt jeglicher Form, Sport treiben und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept will unser Verein für das Thema Jugend- und Erwachsenenschutz intern und extern sensibilisieren. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle im Verein Tätigen. Es dient aber auch unseren Mitgliedern, deren Angehörigen und Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema präsent zu halten, so dass alle unsere Mitglieder wissen, wie sie sich vor möglichen Übergriffen schützen können, und wer im Verein oder im Verband Ansprechstelle für Vorfälle, Inputs oder Reklamationen ist.

Das vorliegende Konzept folgt den Empfehlungen von Swiss Olympic und Jugend + Sport, den neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und dem seit 1. Januar 2022 in Kraft getretene Ethik-Statut des Schweizer Sports.

2 Ziele

- Schutz der Mitglieder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt
- Stärkung der Persönlichkeit aller Mitglieder – insbesondere minderjähriger Mitglieder
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich getrauen, Übertretungen anzusprechen
- Handlungssicherheit für alle im Verein Tätigen
- Vertrauen in den Verein stärken, auch gegenüber Angehörigen und Bezugspersonen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen schaffen
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner definieren

3 Richtlinien und Verhaltensregeln

Alle Unterlagen des Präventionsdossiers müssen von allen aktiven Mitgliedern zur Kenntnis genommen werden. Bei Tätigkeiten im Verein, die besondere Anforderungen haben (Ausbildung & Vorstand), muss die zusätzliche Verpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

3.1 Verhaltenskodex

Für alle Mitglieder des Vereins gelten die Statuten inklusive Anhänge, sowie der Verhaltenskodex.

3.2 Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung liegt dem Dossier bei. Mit der Unterschrift bestätigt der oder die Empfangende alle Dokumente gelesen und verstanden zu haben. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass der oder die Empfangende weder in ein laufendes Strafverfahren verwickelt ist, oder bereits dahingehend vorbestraft ist.

3.3 Ethik Charta von Swiss Olympic

Die Ethik-Charta von Swiss Olympic (siehe Anhang, S. 10) hält die neun Grundprinzipien für den Schweizer Sport fest. Die olympischen Werte – Höchstleistung, Freundschaft und Respekt – bilden weltweit die Grundlage für einen fairen und nachhaltigen Sport. Die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) baut auf diesen Werten auf. Auch der Schiess-Sport Helvetia Basel unterstellt sich und seine Mitglieder diesen Werten und setzt sich für die Einhaltung der Charta ein

Anmerkung: Die Gleichbehandlung der Mitglieder aller Nationalitäten ist durch die Gesetzgebung über den Erwerb von Waffen durch das Bundesrecht eingeschränkt. (Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition Absatz 12). Bei Bedarf kann allenfalls eine Ausnahmebewilligung beantragt werden.

4 Umsetzung

4.1 Verankerung in den Vereinsstatuten und Vereinsreglement

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen, wurde das Thema in den Statuten unter Artikel 5 «Ethik» und im Vereinsreglement unter Punkt 10 «Prävention» aufgenommen.

4.2 Ansprechperson Prävention

Die Hauptaufgabe der Ansprechperson Prävention besteht darin, Informationen und Wissen zum Thema Ethik und Prävention im Sport an die Vereinsmitglieder sowie deren Angehörige zu vermitteln. Dies soll Sicherheit im Umgang mit der Thematik rund um die Ethik im Sportalltag schaffen. Die Wahl der Ansprechperson Prävention findet durch den Vorstand statt.

- Der Verein definiert eine Person aus dem Verein, die für die Prävention verantwortlich ist und als interne Ansprechperson bei Meldungen dient. Die Person ist nicht im Vorstand.
- Der Verein informiert regelmässig über Vorhandensein, Abläufe und Tätigkeit der Ansprechperson Prävention.
- Jährlich berichtet die Ansprechperson Prävention dem Vorstand über die Tätigkeit.
- Die Unterlagen zur Prävention und Ethik werden laufend aktualisiert. Zuständig ist das Präsidium des Vereines.
- Bei Bedarf vernetzen wir uns mit zuständigen Fachstellen.
- Einleitung von Schritten gemäss Ablauf bei (möglichen) Verstössen (siehe Anhang).
- Kommunikation intern und extern in Absprache mit dem Ressort Marketing + Kommunikation über Vorfälle und eingeleitete Massnahmen.
- Die Angaben der Ansprechperson Prävention sind auf der Website publiziert und werden intern regelmässig kommuniziert.

4.3 Eignung von Leiterpersonen prüfen

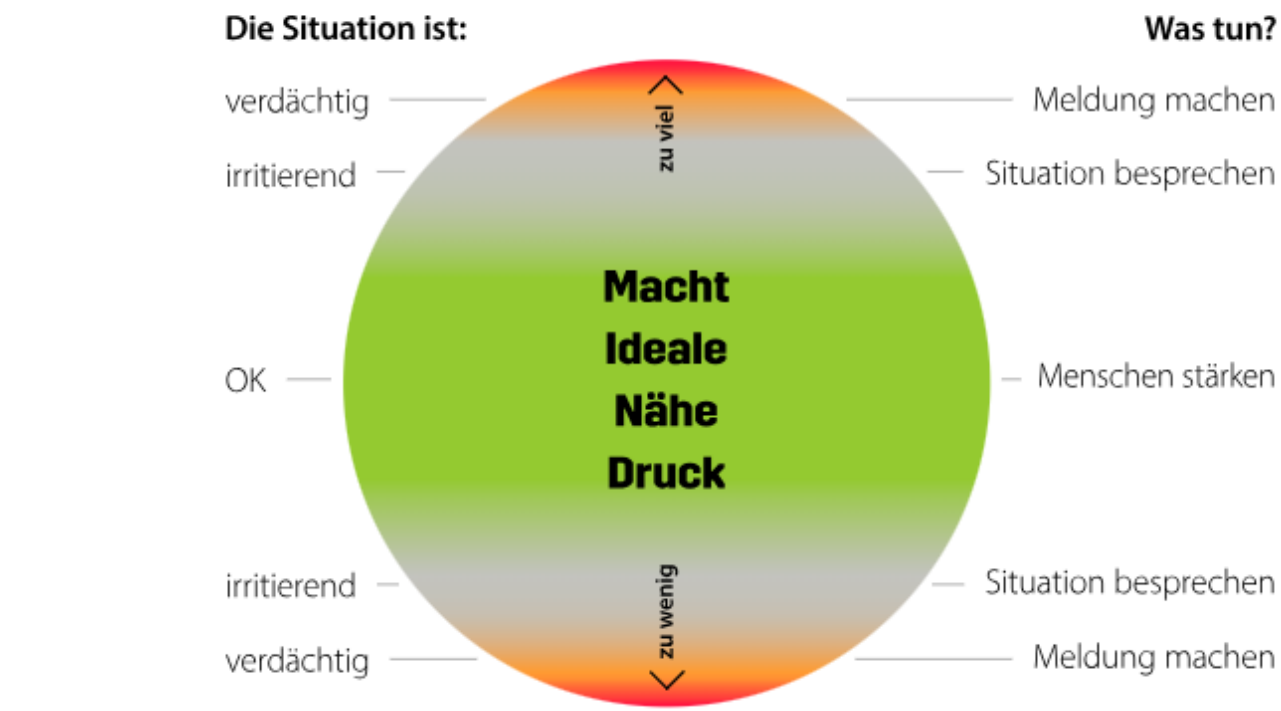
- Bekanntmachung und Erläuterung des Präventionsdossiers sowie Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung.
- Verdeutlichung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer Leitpersonen.
- Bei einem Leiterwechsel aus einem anderen Verein, wird bei der Person und dem ehemaligen Verein nach dem Grund des Wechsels gefragt. Bei Bedarf werden Referenzen eingeholt.

- Leitende sind verpflichtet zur Vorlage eines Sonderprivatauszuges zu Beginn der Tätigkeit und mit Aktualisierung alle 3 Jahre. Die Kosten trägt der Verein. Eine Vorlage befindet sich im Anhang.

- Der J+S Coach überprüft bei neuen Leitenden den Status in der NDS. Bei bereits im Verein aktiven Leitenden kontrolliert der J+S Coach den Status jährlich. Hat sich der Status eines Leitenden geändert (z.B. Leiteranerkennung sistiert) ist ein klärendes Gespräch zu führen.

4.4 Ethik Kompass von Swiss Olympic

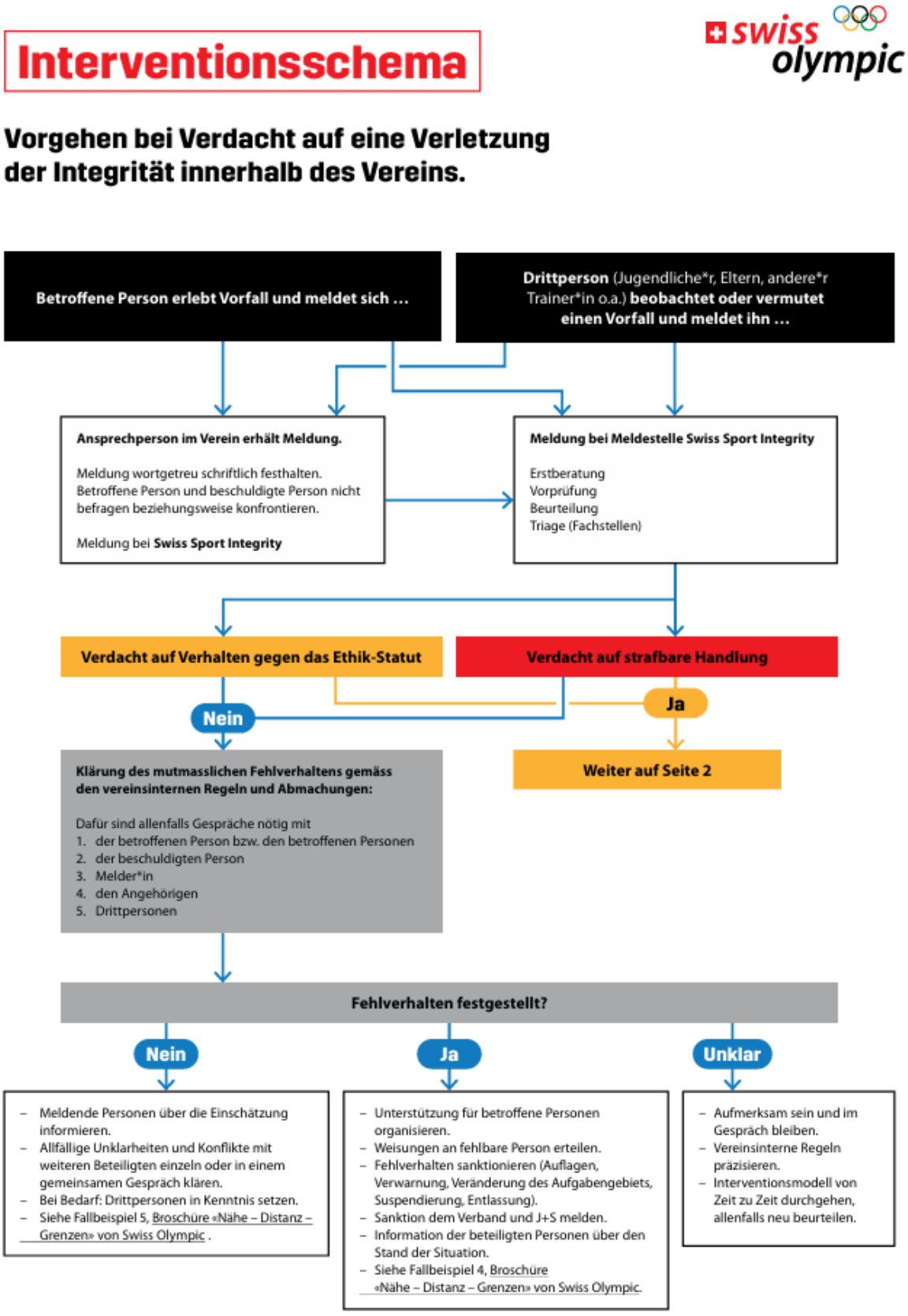
Bei Unsicherheit bzw. für die Sensibilisierung der Mitglieder auf diese Thematik nutzen wir den Ethik Kompass von Swiss Olympic als Hilfsmittel.

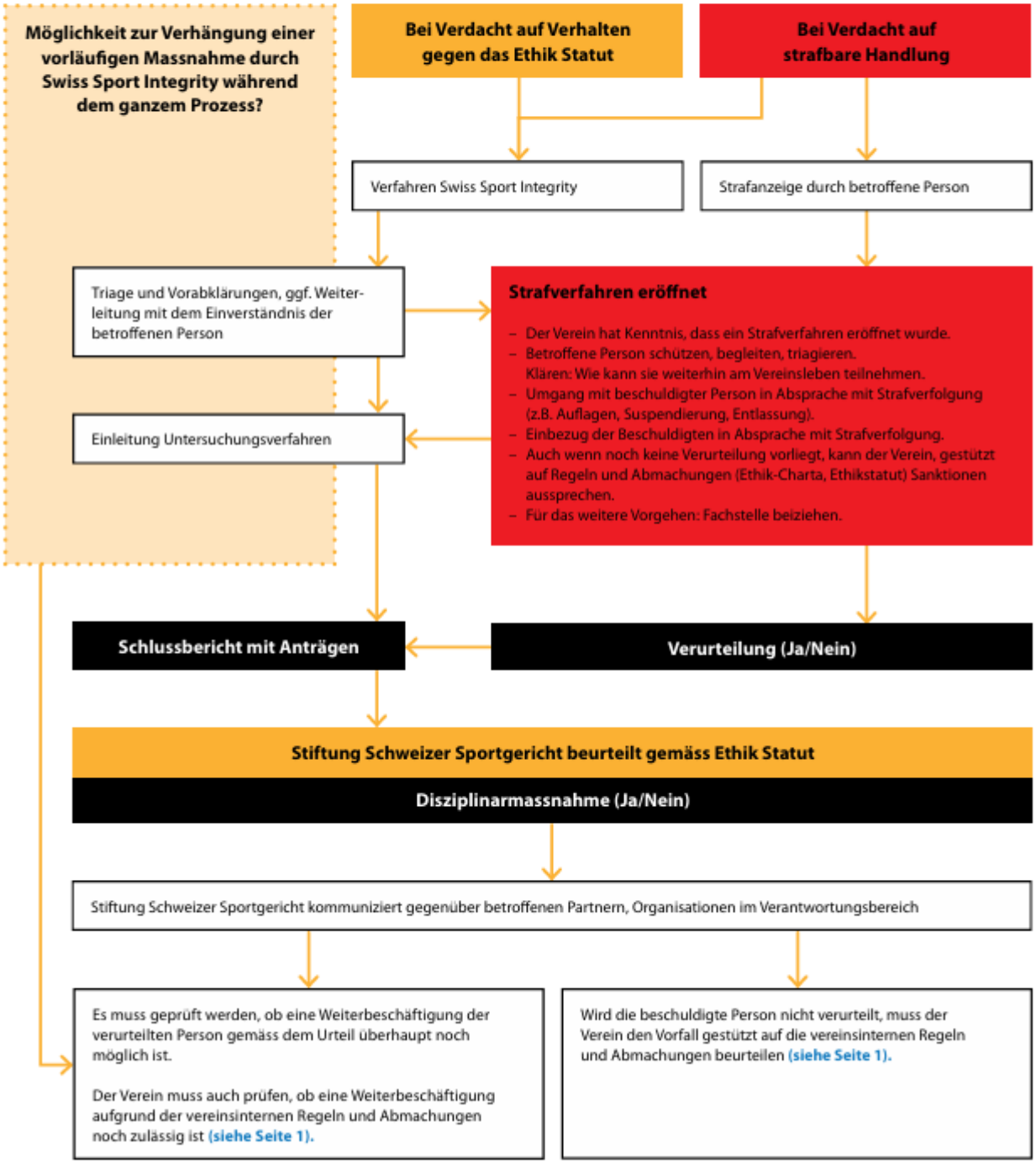


Weitere Informationen: [Swiss Olympic - Ethik-Kompass]

5 Intervention

5.1 Interventionsschema nach Swiss Olympic




Möglichkeit zur Verhängung einer vorläufigen Massnahme durch Swiss Sport Integrity während dem ganzem Prozess?
Bei Verdacht auf Verhalten gegen das Ethik Statut
Bei Verdacht auf strafbare Handlung
Verfahren Swiss Sport Integrity
Strafanzeige durch betroffene Person
Triage und Vorabklärungen, ggf. Weiterleitung mit dem Einverständnis der betroffenen Person
Strafverfahren eröffnet
– Der Verein hat Kenntnis, dass ein Strafverfahren eröffnet wurde.
– Betroffene Person schützen, begleiten, triagieren. Klären: Wie kann sie weiterhin am Vereinsleben teilnehmen.
– Umgang mit beschuldigter Person in Absprache mit Strafverfolgung (z.B. Auflagen, Suspendierung, Entlassung).
– Einbezug der Beschuldigten in Absprache mit Strafverfolgung.
– Auch wenn noch keine Verurteilung vorliegt, kann der Verein, gestützt auf Regeln und Abmachungen (Ethik-Charta, Ethikstatut) Sanktionen aussprechen.
– Für das weitere Vorgehen: Fachstelle beiziehen.
Einleitung Untersuchungsverfahren
Schlussbericht mit Anträgen
Verurteilung (Ja/Nein)
Stiftung Schweizer Sportgericht beurteilt gemäss Ethik Statut
Disziplinarmassnahme (Ja/Nein)
Stiftung Schweizer Sportgericht kommuniziert gegenüber betroffenen Partnern, Organisationen im Verantwortungsbereich
Es muss geprüft werden, ob eine Weiterbeschäftigung der verurteilten Person gemäss dem Urteil überhaupt noch möglich ist.
Der Verein muss auch prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung aufgrund der vereinsinternen Regeln und Abmachungen noch zulässig ist (siehe Seite 1).
Wird die beschuldigte Person nicht verurteilt, muss der Verein den Vorfall gestützt auf die vereinsinternen Regeln und Abmachungen beurteilen (siehe Seite 1).

5.2 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle sind gewissenhaft zu prüfen. Es sollen weder Vorverurteilungen noch Verharmlosungen vorkommen. Aussagen von betroffenen Personen, von beschuldigten Personen und Drittpersonen (Zeugen) sind ernst zu nehmen.
Alle Aussagen werden sachlich mit einem Protokoll erfasst. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten. Allen Beteiligten werden die nächsten Schritte klar kommuniziert. Eine generelle Geheimhaltung darf nicht vereinbart werden.

5.3 Kooperation mit externen Fachstellen

Frühestmöglich wird mit externen Fachstellen kooperiert. Entsprechende Kontaktstellen finden sich im Anhang. Vor einer Kontaktaufnahme mit der Polizei wird die betroffene Person informiert.

5.4 Unterbrechung des Kontaktes zur beschuldigten Person

Handlungsleitend ist der Schutz der betroffenen Person. Das mögliche Opfer soll keinen Kontakt zur beschuldigten Person haben müssen. Es soll am Vereinsleben weiterhin teilnehmen können. Die beschuldigte Person wird bei Bedarf bis zur Klärung freigestellt.

5.5 Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung sind grundsätzlich Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei soll eine externe Beratung beansprucht werden, um die betroffene Person durch Verfahren und Anzeigen nicht zusätzlich zu traumatisieren.

5.6 Fürsorgepflicht

Beschuldigte Personen werden nicht vorverurteilt. Wir haben auch hier eine Fürsorgepflicht. Durch öffentliche Kommunikation darf keine Vorverurteilung ausgelöst werden. Die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte ist unbedingt zu unterlassen. Für alle Informierten gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.

5.7 Kommunikation

Involvierte Personen werden regelmässig und bei Veränderungen über den Stand und die Schritte des Verfahrens informiert.

5.8 Konsequenzen

Bei strafbaren Handlungen werden Schritte gemäss Swiss Olympic bzw. Swiss Sport Integrity angewandt. Bei strafbaren Handlungen gegen die Integrität werden zudem rechtliche Schritte eingeleitet.

6 Anhang

6.1 Verhaltenskodex

Schiess-Sport Helvetia Basel

www.sp-helvetia.ch

VERHALTENSKODEX

Für alle Mitglieder unseres Vereins sowie für alle Personen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln. Sie dienen als Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins.

1. **Verantwortung übernehmen**
   Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt, gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie vor Diskriminierung jeglicher Art.

2. **Rechte achten**
   Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre. Wir üben keinerlei Form von Gewalt aus, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.

3. **Grenzen respektieren**
   Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

4. **Sportliche und persönliche Entwicklung fördern**
   Wir achten die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche sowie persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu angemessenem sozialen Verhalten, zu Respekt, Toleranz und Fair Play an.

5. **Altersgerechte Ziele verfolgen**
   Wir richten unser sportliches Angebot und unsere Ziele am Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen aus. Dabei setzen wir altersgerechte Trainingsmethoden ein.

6. **Persönlichkeitsrechte wahren**
   Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Mit Bild- und Videomaterial, dass Kinder und Jugendliche zeigen, gehen wir unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

7. **Transparent kommunizieren**
   Wir kommunizieren mit Kindern und Jugendlichen nicht über soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Instagram) oder Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) über private Themen.

8. **Aktiv einschreiten**
   Im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex durch Dritte, die ebenfalls diesen Richtlinien unterliegen, informieren wir die Ansprechperson Prävention unseres Vereins. So ziehen wir professionelle und fachliche Unterstützung hinzu. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat dabei oberste Priorität.

Dieser Verhaltenskodex wurde an der Vorstandssitzung vom 04.05.2026 bewilligt und in Kraft gesetzt.

COOL & CLEAN
... for the SPIRIT of SPORT

6.2 Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 **Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 **Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 **Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the SPIRIT of SPORT

2015

6.3 Verpflichtungserklärung

Schiess-Sport Helvetia Basel

www.sp-helvetia.ch

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zur Einhaltung der im Präventionskonzept aufgeführten Dokumente

Die*der Unterzeichnende

Vorname .....

Nachname .....

Geburtsdatum .....

bestätigt hiermit, dass sie*er:

- ✓ nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies auch künftig nicht tun wird,
- ✓ keine pädosexuellen Neigungen hat,
- ✓ in kein laufendes Strafverfahren zu diesem Themenbereich involviert ist.

Die*der Unterzeichnende teilen die in dem Präventionskonzept dargelegten Grundsätze und verpflichten sich, diese einzuhalten. Zudem verpflichtet die*der Unterzeichnende sich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Grenzverletzung gegenüber Kindern und Jugendlichen, die von ihr*ihm betreut oder trainiert werden, die Ansprechperson Prävention des Vereins zu informieren.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

COOL & CLEAN ... for the SPIRIT of SPORT

6.4 Sonderprivatauszug

6.4.1 Vorlage zur Beantragung des Sonderprivatauszugs

Damit eine Privatperson ihren Sonderprivatauszug bestellen kann, bedarf es einer Bestätigung des Arbeitgebenden (dies kann auch eine Organisation, Verein etc. sein). Wir als Schiessverein bieten eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit Minderjährigen an. Damit der Schiess-Sport Helvetia Basel von Bewerbenden einen Sonderprivatauszug verlangen kann, muss der Verein zuerst die spezielle Bestätigung erstellen. Diese Bestätigung muss ausgedruckt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet dem Bewerber übergeben werden, damit dieser den Sonderprivatauszug bestellen kann.

Weitere Informationen unter: Bestellung Strafregisterauszug - Sonderprivatauszug

6.4.2 Ablage Sonderprivatauszug

Der Verein legt einen Ordner zur Ablage von Formblättern an, auf denen die Einsicht in den Sonderprivatauszug dokumentiert wird. Für jede betreffende Leiterperson wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Name .....

hat dem Verein am .....

den Sonderprivatauszug ohne Eintragung vorgelegt.

.....
Unterschrift Ansprechperson Prävention oder Vorstandsmitglied

.....
Unterschrift geprüfte Person

Alle drei Jahre wird das Vorlegen des Sonderprivatauszuges erneut fällig. Der Sonderprivatauszug darf nicht älter als drei Monate sein.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr getrennt abgelegt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Leiterpersonen ihren Sonderprivatauszug erneut vorlegen müssen.

Jede Leiterperson nimmt seinen Sonderprivatauszug nach Einsicht durch den Vereinsvertreter wieder an sich und bewahrt diesen selbst auf bzw. vernichtet diesen selbst.

7 Ansprechperson Prävention und Informationsadressen

7.1 Intern: Ansprechperson Prävention Verein

Die interne Ansprechperson Prävention ist unter der E-Mailadresse praevention@sp-helvetia.ch erreichbar.

7.2 Extern: Informationsadressen

Stiftung Swiss Sport Integrity
Eigerstrasse 60 | 3007 Bern
Tel. +41 31 550 21 00
info@sportintegrity.ch

Alle Personen, die eine Meldung über einen möglichen Verstoss oder Missstand machen wollen, können anonym Kontakt aufnehmen und eine Erstberatung in Anspruch nehmen. Über die Webseite www.sportintegrity.ch gelangen interessierte Personen auf das Online-Meldeportal, welches rund um die Uhr in vier Sprachen zur Verfügung steht. Dort können Meldungen auch anonymisiert übermittelt werden.

Opferhilfe beider Basel
Steinengraben 5
CH-4051 Basel
T +41 61 205 09 10
info@opferhilfe-bb.ch

Pro Juventute Schweiz
Thurgauerstrasse 39
8050 Zürich

Elternberatung
Für Eltern und Bezugspersonen
T 058 261 61 61
elternberatung@projuventute.ch

Für Kinder und Jugendliche.
147.ch macht dich stärker
T 147
beratung@147.ch

143.ch – Die Dargebotene Hand Basel
Bruderholzallee 167
4059 Basel
T 061 367 90 90
basel@143.ch

8 Schlussbestimmungen

Wir können dieses Präventionskonzept jederzeit anpassen und ergänzen. Wir werden über solche Anpassungen und Ergänzungen in geeigneter Form informieren, insbesondere durch Veröffentlichung des aktuellen Präventionskonzeptes auf unserer Website.

Die aktuelle Version wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 04.05.2026 besprochen und genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft